

Satzung
über die Deckung der Kosten für
die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband
(SBAZV)

- Abfallgebührensatzung -
(Textfassung)

gültig ab dem 01.01.2023

Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 38, datiert vom 15.12.2022 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr. 40, datiert vom 16.12.2022.



Inhalt

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren.....	2
1. Abschnitt Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf.....	2
§ 2 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen	2
§ 3 Gebührenmaßstäbe	3
§ 4 Gebührensätze.....	5
§ 5 Antrag auf Gebührenreduzierung	7
§ 6 Gebührensschuldner	7
§ 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührensschuld	8
§ 8 Fälligkeit der Gebührensschuld.....	9
§ 9 Vorauszahlungen	10
2. Abschnitt Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf.....	11
§ 10 Gebührenmaßstab	11
§ 11 Gebührensatz	11
§ 12 Gebührensschuldner	12
§ 13 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	12
3. Abschnitt Allgemeine Vorschriften.....	12
§ 14 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr.....	12
§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflicht	13
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	13

Satzung

über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im Folgenden "Verband").

1. Abschnitt

Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 2

Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

(1)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmittel und Altreifen sowie Altkleidern, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(2)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke für das laufende Kalenderjahr eintauschen kann.

Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.

(3)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung

verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstige Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

(4)

Die Behältermietgebühr umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung und Instandhaltung von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushalten.

(5)

Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Banderolen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.

(7)

Die Veranstaltungsgebühr wird für die Entsorgung der auf Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anfallenden Abfälle erhoben. Die Gebühr umfasst die Aufwendungen für die Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung der Abfallbehälter. Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 zu entrichten.

(8)

Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern mit einer Größe von 1.100 l von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen je Schlüsselsatz erhoben und umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand.

(9)

Die Gebühr für den Holservice wird für den Transport der Abfallbehälter von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück erhoben.

(10)

Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und Leerung der bereitgestellten Behälter.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1)

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einer Entleerungsgebühr zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen. Die Entleerungsgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je

Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Mindestentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Mindestentleerung berechnet.

(2)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinderheimen, Alters-, Pflege- und Seniorenheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstigen Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einer Entleerungsgebühr zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Die Entleerungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Mindestentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Mindestentleerung berechnet.

(3)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.

(4)

Die Behältermietgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.

(5)

Die Gebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.

(7)

Die Veranstaltungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

(8)

Die Schließgebühr wird je Schlüsselsatz erhoben.

(9)

Die Gebühr für den Holservice wird nach der Anzahl der Transporte, der Größe der Abfallbehälter und nach der Länge des Transportweges erhoben.

(10)

Die Gebühr für die Aufstellung von zusätzlichen Papierbehältern bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person 20,40 €/Jahr.

(2)

Der Grundbetrag für die Entsorgung gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 63,84 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 95,88 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 191,76 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 878,64 €/Jahr

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- je Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 665,40 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.330,81 €/Monat

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete):

- je Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 581,50 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.163,13 €/Monat

(3)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 27,00 € je Jahr und Grundstück.

(4)

Die Entleerungsgebühr für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen 2,70 €
- Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen 3,60 €
- Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen 5,70 €
- Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen 23,10 €
- Pressmüllcontainers mit 10 m³ Fassungsvermögen 294,10 €
- Pressmüllcontainers mit 20 m³ Fassungsvermögen 457,20 €

Dabei werden, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 berechnet.

Für unzulässig mit Hausmüll befüllte Papierbehälter wird die entsprechende Entleerungsgebühr für Hausmüll berechnet. Diese erhöht sich um 40,00 € je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.

(5)

- Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 €
- Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,00 €
- Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 2,00 €

(6)

Die Behältermietgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 4,80 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 5,40 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 8,40 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 72,60 €/Jahr

(7)

Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

Transportweg einfache Entfernung	Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)
bis einschl. 50 m Entfernung	50,00 €
über 50 m bis max. 100 m Entfernung	75,00 €

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 100,00 € je Anfahrt.

(8)

Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs.7 beträgt für:

- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 43,60 €
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 45,70 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 63,10 €

(9)

Die Schließgebühr beträgt 126,00 €/Jahr je Schlüsselsatz.

(10)

Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand	Gebühr für den Holservice je Transport
80 l bis 240 l	bis einschließlich 15 m	1,75 €
80 l bis 240 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	3,85 €
1.100 l	bis einschließlich 15 m	kostenfrei
1.100 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	5,90 €

(11)

Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters nach § 7 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für

- Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 24,00 €/Jahr
- Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 156,00 €/Jahr

§ 5

Antrag auf Gebührenreduzierung

Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinander folgende Monate von ihrem Wohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Bundesfreiwilligendienstes oder im Falle der Heimunterbringung abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der vom Verband geforderten geeigneten Nachweise einzureichen. Diese Nachweise müssen jährlich aktualisiert werden. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

§ 6

Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und sonstige Einrichtungen oder durch Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- oder Seniorenheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und die Entleerungsgebühr gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührensschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Sofern kein Antrag vorliegt bzw. eine Antragstellung verweigert wird, ist der Eigentümer des zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstückes Gebührensschuldner.

(3)

Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührensschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(4)

Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(5)

Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.

(6)

Gebührensschuldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 7 ist der Antragsteller.

(7)

Gebührensschuldner für die Schließgebühr gemäß §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 9 dieser Satzung ist der Antragsteller.

(8)

Gebührensschuldner für die Gebühr für den Holservice gemäß §§ 2 Abs. 9, 3 Abs. 9 i. V. m. § 4 Abs. 10 dieser Satzung ist der Antragsteller, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

(9)

Gebührensschuldner für die Veranstaltungsgebühr ist abweichend von Abs.1 der Veranstalter, es sei denn, der Abfallerzeuger beantragt die Bereitstellung der Abfallbehälter, dann ist dieser Gebührensschuldner.

(10)

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 7

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

(2)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.

(3)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainers im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abholung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.

(4)

Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr, die Veranstaltungsgebühr und die Gebühr für den Holservice entstehen jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Die Gebührenschild für die Mindestentleerung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 entsteht am Ende des Kalenderjahres und im Fall des Abzugs des Abfallbehälters vom Grundstück abweichend davon mit der Abholung des Abfallbehälters, wenn tatsächlich weniger Entleerungen als die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 vorgenommen wurden.

(5)

Die Behältermietgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und die Schließgebühr gemäß § 3 Abs. 8 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschild für die Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden. Wird der Schlüsselsatz für den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplatz während des Kalenderjahres übergeben, entsteht die Schließgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Abholung der Abfallbehälter von den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Leistung eingestellt wird.

(6)

Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 2 Satz 1.

(7)

Entsteht oder endet die Gebührenschild gemäß Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für die die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gemäß § 5 werden zugunsten des Gebührenschildners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(8)

Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.

(9)

Bei Änderungen gemäß Abs. 5 und 7 sowie Gebührenreduzierungen gemäß § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschild

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 (Grundbetrag), Abs. 6 (Behältermietgebühr) und

Abs. 11 (Aufstellung zusätzliche Papierbehälter) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der Hälfte der Gebührenschuld 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate – ebenfalls in Höhe der Hälfte der Gebührenschuld – wird am 01.10. des Jahres fällig. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres und wird sie ab dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, so wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 (Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke), Abs. 4 (Entleerungsgebühr), Abs. 8 (Veranstaltungsgebühr), Abs. 9 (Schließgebühr) und Abs. 10 (Holservice) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken, Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.

(4)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort bar zu entrichten.

§ 9

Vorauszahlungen

(1)

Auf die Entleerungsgebühr und auf die Gebühr für den Holservice werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, mindestens aber in Höhe der Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 4 erhoben.

(2)

War das Grundstück im Vorjahr nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen, werden Vorauszahlungen auf die Entleerungsgebühr und auf die Holgebühr in Höhe der Hälfte der Anzahl der nach § 20 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung im Kalenderjahr möglichen Entleerungen erhoben.

(3)

Die Vorauszahlung ist durch den Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr bzw. der Holgebühr nach § 6 zu entrichten.

(4)

Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der Hälfte der Vorauszahlung 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate wird am 01.10. des Jahres fällig. Wird die Vorauszahlung nach dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 1 und 2 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5)

Zu Beginn des Folgejahres werden die Entleerungsgebühr und die Holgebühr endgültig festgesetzt. Unterschreitet die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 wird die Entleerungsgebühr mindestens nach der Anzahl der Mindestentleerungen erhoben.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 10 Gebührenmaßstab

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

§ 11 Gebührensatz

Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 50,00 €. Der zuzüglich zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs- betrag
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	15,31 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - ohne Spraydosen	kg	0,36 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen	kg	2,51 €
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	kg	0,36 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,60 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2,15 €
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,99 €
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,99 €
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, halogeniert	kg	1,19 €

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs- betrag
200114*	Säuren	kg	0,60 €
200115*	Laugen	kg	0,60 €
200117*	Fotochemikalien	kg	0,96 €
200119*	Pestizide	kg	1,92 €
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,47 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen - Öle	kg	0,12 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen - Fette	kg	0,60 €
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	0,60 €

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 des KrWG.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt.

§ 13

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf (Anfahrtpauschale und Leistungsbetrag) entsteht mit Übergabe der Abfälle an den Verband bzw. den durch den Verband beauftragten Dritten. Die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 14

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührensschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

§ 15

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Verband die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Verband diese schätzen. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt und insbesondere Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, oder den Wegfall der Voraussetzungen für Gebührenreduzierungen nicht angibt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 14 und 15 KAG wird hingewiesen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung vom 16.12.2021 außer Kraft.